

Ehrenordnung der Gemeinde Bargaenstedt

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargaenstedt vom 17.09.2019 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Bargaenstedt, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindebezirk der Gemeinde Bargaenstedt überbracht werden.

§ 2 Anlässe

(1) Die Gratulationen werden zu folgenden Jubiläen überbracht:

a. Ehejubiläen

ab Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre) und weitere Ehejubiläen im Abstand von 5 Jahren

b. Altersjubiläen

ab 80. Geburtstag und weitere Geburtstage im Abstand von 5 Jahren

(2) Für den nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt

- a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
- b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
- c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

§ 3 Umfang

1. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Kultur- und Sozialausschussmitgliedes eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 30,-- € überbracht.
2. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beschriebenen Altersjubiläen werden die Glückwünsche mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 20,-- € durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Kultur- und Sozialausschussmitgliedes überbracht.

3. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Beileidskarte überbracht. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
4. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, aktive Beschäftigte der Gemeinde, ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende und einen Nachruf erweitert.
5. Der Umfang für ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter ab einer 10-jährigen Zugehörigkeit und ehemalige Beschäftigte ab einer 10-jährigen Beschäftigungszeit bei der Gemeinde beschränkt sich auf eine Beileidskarte und eine Kranzspende. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
6. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Bargenstedt, 21.10.2019

gez.

(Piening)
Bürgermeister